Gesetz-und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 32 — Ausgabetag 20. Juni 1951

Inhalt

14. 6. 1951	Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung	405
8. 6. 1951	Verordnung über die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1949	407
13. 6. 1951	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute	407
15. 6. 1951	Verordnung über Höchstpreise für inländische Butter	414
5. 6. 1951	Anordnung über Gutachten bei Beanstandung von Kartoffellieferungen	414
6. 6. 1951	Anordnung über den Bezug von Zucker mittels Zuckerscheinen	414
12. 6. 1951	Anordnung über den Umtausch von Ostmark in Westmark durch die Lohnausgleichskasse Berlin für Arbeitnehmer der „Deutschen Reichsbahn", die in Berlin (West) ihren Wohnsitz haben und bei Dienststellen oder Einrichtungen der „Reichsbahn"-Direktion Berlin in Berlin (West) beschäftigt sind	415
12. 6. 1951	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1951	416
	Alliierte Kommandatura Berlin	
31. 5. 1951	Anordnung BK/O (51) 30 betr. Durchführung der Anordnung BK/O (49) 180 — Anmeldefrist für Ansprüche —	416

Gesetz
zum Abschluß der Entnazifizierung.
Vom 14. Juni 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Kreis der Betroffenen

(1) Entnazifizierungsverfahren werden nicht mehr eingeleitet.

(2) Sühneverfahren sind nur noch gegen solche Personen einzuleiten, die sich aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt haben.

(3) Eine aktive Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus liegt vor, wenn der Beteiligte

a) in der NSDAP oder ihren Gliederungen, im früheren öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft durch die Art der Ausführung seines Amts, seiner Stellung oder durch seine sonstige Tätigkeit den Nationalsozialismus wesentlich gefördert oder unterstützt hat,

b) Handlungen begangen oder an solchen mitgewirkt hat, durch die in Befolgung der nationalsozialistischen Ziele anderen Personen nicht unerhebliche Nachteile entstanden sind oder zugefügt werden sollten.

(4) Nach dem 30. September 1951 sind Sühneverfahren nur noch in den Fällen des § 8 einzuleiten.

§ 2
Kreis der Nichtbetroffenen

(1) Einem Sühneverfahren unterliegen nicht mit Ausnahme der in § 8 angeführten Fälle

a) Personen, die in einem Entnazifizierungsverfahren in Berlin rechtskräftig entlastet worden sind,

b) Personen, deren Sühneverfahren in Berlin rechtskräftig abgeschlossen sind,

c) Personen, die in einem Verfahren im Gebiete der Bundesrepublik eingestuft worden sind.

(2) Für Personen, die in einem im Gebiete der Bundesrepublik durchgeführten Verfahren eingestuft worden sind, gelten die ihnen auferlegten Sühnemaßnahmen und Beschränkungen auch in Berlin.

§ 3
Spruchkammer

(1) Zuständig für die Einleitung und Durchführung von Sühneverfahren ist die Spruchkammer beim Senat von Berlin.

(2) Die Spruchkammer entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern).

(3) Der Vorsitzende wird vom Senat bestellt. Die Beisitzer werden von dem Abgeordnetenhaus gewählt und vom Senat bestellt.

§ 4
Berufungsspruchkammer

(1) Gegen die Entscheidung der Spruchkammer kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Berufung bei der Berufungsspruchkammer einlegen.

(2) Die Berufungsspruchkammer entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern (einem Vorsitzenden und vier Beisitzern).

(3) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird vom Senat bestellt. Die Beisitzer werden vom Abgeordnetenhaus gewählt und vom Senat bestellt.

§ 5
Schwebende Verfahren

(1) Die bei der Entnazifizierungskommission und der Revisionskommission noch anhängigen Entnazifizierungsverfahren sowie die bei den Spruchausschüssen anhängigen Sühneverfahren gehen auf die Spruchkammer und die beim Berufungsausschuß anhängigen Verfahren auf die Berufungsspruchkammer über.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Nachprüfung ergibt, daß der Beteiligte sich nicht aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt hat (§ 1 Abs. 3). Der Einstellungsbeschluß ist dem Beteiligten zuzustellen.

(3) Neue Verfahren sind von der Entnazifizierungskommission, der Revisionskommission und den Spruchausschüssen nicht mehr einzuleiten.

§ 6

Kriegsgefangene, Heimkehrer

(1) Gegen Kriegsgefangene und Heimkehrer ist ein Sühneverfahren nur einzuleiten, wenn sie sich in der NSDAP oder ihren Gliederungen, im früheren öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft an führender Stelle aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt oder Verbrechen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit begangen haben.

(2) Bei der Entscheidung über die Festsetzung von Sühnemaßnahmen oder deren Umfang können langjährige Kriegsgefangenschaft, Internierungshaft, Gesundheitsschäden oder ähnliche Umstände berücksichtigt werden.

(3) § 1 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 7

Überprüfungsverfahren

(1) Die Spruchkammer kann auf Antrag eines Beteiligten eine Überprüfung vornehmen, ob er sich aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt hat und den Sühnemaßnahmen dieses Gesetzes unterliegt.

(2) Für eine verstorbene oder vermißte Person kann der Antrag auf Überprüfung von dem Angehörigen gestellt werden, der ein berechtigtes Interesse an einer solchen Feststellung hat.

(3) Nach dem 31. Dezember 1952 kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

§ 8

Wiederaufnahme- und Sühneverfahren

(1) Ein Sühneverfahren, gegebenenfalls im Wege der Wiederaufnahme, kann von der Spruchkammer in folgenden Fällen durchgeführt werden:

a) Wenn der Betroffene durch Verschweigen wesentlicher politischer Belastungen im Gebiet der Bundesrepublik oder Berlins seine Entlastung oder Einstufung erlangt hat,

b) wenn der Betroffene in einem Sühne- oder Spruchkammerverfahren wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat,

c) wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die eine Einleitung des Sühneverfahrens wegen aktiver Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus (§ 1) und damit die Verhängung von Sühnemaßnahmen rechtfertigen,

d) wenn der nach § 1 Betroffene nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Westberlin zugezogen ist.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 1 ist die Einleitung von Verfahren nach dem 31. Dezember 1955 nicht mehr vorzunehmen.

(3) Auf Antrag des Betroffenen findet eine Wiederaufnahme des Sühneverfahrens statt, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er sich nicht in der NSDAP oder ihren Gliederungen, im früheren öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft an führender Stelle aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat und eine Sühnefrist von mehr als einem Jahre verhängt worden ist, die im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abgelaufen ist. In diesem Wiederaufnahmeverfahren kann nur eine Verkürzung der Sühnefrist ausgesprochen werden.

§ 9

Sühnemaßnahmen

(1) Für die Dauer einer Sühnefrist, die höchstens drei Jahre beträgt, können folgende Sühnemaßnahmen verhängt werden:

a) Entziehung des Wahlrechts,

b) Entziehung der Wählbarkeit,

c) Ausschluß von öffentlichen Ämtern oder Stellungen,

d) Aberkennung des Rechtes, einen Beruf auszuüben, für den eine besondere Zulassung erforderlich ist,

e) Aberkennung des Rechtes, Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen.

(2) Außerdem kann eine Geldstrafe auferlegt werden. Bei der Geldstrafe ist das gegenwärtige Einkommen und das Vermögen des Betroffenen zu berücksichtigen, gleichviel, ob es sich um Grundbesitz oder sonstiges Vermögen handelt, einschließlich der beschlagnahmten und sichergestellten Vermögenswerte.

(3) Die in einem früheren Entnazifizierungs- oder Sühneverfahren verhängten Sühnemaßnahmen oder getilgten Geldstrafen oder Entnazifizierungsgebühren sind zu berücksichtigen.

(4) Für die Dauer der Sühnefristen und die Höhe der Geldstrafen ist der Grad der Belastung des Betroffenen entscheidend.

§ 10

Sühnemaßnahmen gegen Verstorbene

(1) Ist eine Person verstorben, die sich in der NSDAP oder ihren Gliederungen, im früheren öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft an führender Stelle aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, so kann die Spruchkammer ein Sühneverfahren zum Zwecke der Festsetzung einer Geldstrafe zu Lasten des Nachlasses ohne Rücksicht auf gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügung durchführen.

(2) Als Betroffene im Verfahren gelten Erben, Pflichtteilberechtigte und Vermächtnisnehmer, die Nachlaßgegenstände erhalten haben.

(3) Die in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafen können gegen die im Absatz 2 genannten Personen vollstreckt werden.

§ 11

Beschränkungen

(1) Personen, die in einem Entnazifizierungs- oder Sühneverfahren ihre Entlastung erhalten haben, besitzen alle staatsbürgerlichen Rechte und unterliegen keinen Tätigkeitsbeschränkungen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes begründen keinen Anspruch auf Wiedereinstellung, Wiederverwendung oder Übernahme in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis, auf Pensions- oder Rentenzahlung oder auf Schadensersatz.

(3) Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche aus früheren Tätigkeitsbeschränkungen oder sonstigen Beschränkungen können auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes nicht geltend gemacht werden.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Entnazifizierungsgebühren, Geldstrafen oder Verwaltungsgebühren besteht auf Grund dieses Gesetzes nicht.

(5) Bestimmungen in Wiedergutmachungsgesetzen oder anderen Gesetzen, die Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen aus der früheren Verbindung mit dem Nationalsozialismus zulassen, bleiben unberührt.

(6) Ein Belastungsstempel ist in dem Personalausweis nicht mehr anzubringen. Den von den Sühnemaßnahmen dieses Gesetzes nicht betroffenen Personen ist ein Personalausweis ohne Belastungsstempel auszustellen.

(7) Außerhalb der Gerichte und Spruchkammern sowie der Stellen, die mit der Durchführung der in Absatz 5 bezeichneten Gesetze betraut sind, dürfen zur Feststellung einer etwaigen politischen Belastung keine anderen Fragen mehr gestellt werden als die, ob jemand Sühnemaßnahmen unterliege.

§ 12

Wirksamkeit bisheriger Entscheidungen

(1) Die Entnazifizierungskommission, die Revisionskommission, die Spruchausschüsse und der Berufungsausschuß werden aufgelöst.

(2) Die in einem früheren Entnazifizierungs- oder Sühneverfahren ergangenen Entscheidungen behalten ihre Wirksamkeit.

(3) Die in früheren Verfahren festgesetzten Entnazifizierungsgebühren, Geldstrafen und Verwaltungsgebühren werden von der Spruchkammer eingezogen.

§ 13

Gebührenpflicht und Beitreibung

Die Verfahren vor der Spruchkammer und der Berufungsspruchkammer sind gebührenpflichtig.

(2) Geldstrafen und Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14

Durchführungsbestimmungen

Der Senat erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Juni 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Reuter

Verordnung

über die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1949.

Vom 8. Juni 1951.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-Veranlagungen für den Veranlagungszeitraum vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 und zur Änderung des Gesetzes über das Währungsnotopfer (VG 1949) vom 1. Dezember 1950 (VOBl. I S. 525) wird im Einvernehmen mit dem Abgeordnetenhaus folgendes verordnet:

§ 1

Ergibt sich bei der Veranlagung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1949 eine Überzahlung, so werden überzahlte Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, dem Steuerpflichtigen in bar oder durch Anrechnung erstattet, wenn die überzahlten Steuerabzugsbeträge insgesamt 10 DM übersteigen.

§ 2

(1) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung für 1949 gilt als Antrag auf Erstattung von überzahlten Steuerabzugsbeträgen.

(2) Der Antrag muß bis zum 31. Juli 1951 beim Finanzamt gestellt werden. Die Frist ist eine Ausschlußfrist.

§ 3

Eine Erstattung überzahlter Steuerabzugsbeträge erfolgt in West-Berlin nur insoweit, als diese an ein Finanzamt in West-Berlin abgeführt worden sind.

§ 4

Die Veranlagung wegen berechtigten Interesses nach § 46 Absatz 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes können nur Arbeitnehmer beantragen, die am Beginn und am Ende des Veranlagungszeitraums ihren Wohnsitz in Westberlin oder im Bundesgebiet gehabt haben.

Ist die persönliche Steuerpflicht vor dem Ende des Veranlagungszeitraums weggefallen, so gilt der Zeitpunkt dieses Wegfalls als Ende des Veranlagungszeitraums.

§ 5

Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 46 Absatz 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes liegt nicht vor,

a) wenn der Arbeitnehmer nur deshalb eine zu hohe Lohnsteuer entrichtet hat, weil er Umstände, die eine niedrigere Lohnsteuer gerechtfertigt hätten, im Lohnsteuerverfahren nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat;

b) wenn sich nach den für die Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften für den ganzen Veranlagungszeitraum eine günstigere Steuerklasse als die ergeben würde, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nur für einen Teil des Veranlagungszeitraums zugrunde gelegen hat;

c) wenn der Arbeitnehmer innerhalb des Veranlagungszeitraums neben Lohneinkünften aus einem Arbeitsverhältnis in West-Berlin auch Lohneinkünfte für mehr als 18 Arbeitstage im Ostsektor Berlins oder in der sowjetischen Besatzungszone gehabt hat.

§ 6

Arbeitnehmer, die im Veranlagungszeitraum 1949 unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer der Verdienstlosigkeit durch amtliche Unterlagen nachweisen.

Berlin, den 8. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter — Regierender Bürgermeister

Dr. Kielinger — Senator

Verordnung

über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute.

Vom 13. Juni 1951.

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), des § 33 g des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) sowie des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) wird verordnet:

§ 1

Die in der Zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2079) vorgeschriebenen Bilanzmuster 1, 2 und 3 werden durch die anliegenden Muster 1, 2 und 3 ersetzt.

§ 2

(1) Hat ein Kunde eines Kreditinstituts einen Kredit in Anspruch genommen, den das Kreditinstitut ihm zur Benutzung bei einem Dritten eingeräumt hat, so ist die daraus entstandene Verbindlichkeit des Kreditinstituts gegenüber dem Dritten in den Formblättern als Unterposten „von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite“ zu Posten 2 der Passivseite auszuweisen.

(2) Die Uraltguthaben sind auf der Passivseite unter Posten 1 (Einlagen) unter einem besonderen Buchstaben d) auszuweisen, und zwar getrennt nach

aa) verfügbaren Beträgen,

bb) noch nicht freigegebenen Beträgen.

Auf der Aktivseite sind dagegen unter Posten 10 die Ausgleichsforderungen gegen das Land Berlin wie folgt auszuweisen:

a) Ausgleichsforderungen aus der Umstellungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949,

b) Ausgleichsforderungen aus der Uraltkontenumstellung.

§ 3

Die durch diese Verordnung neu eingeführten Formblätter sind auf alle Bilanzen in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter — Regierender Bürgermeister

Dr. Kielinger — Senator